

# **Kreissatzung der Partei**

## **DIE LINKE. Hansestadt Rostock**

(letzte Änderung auf der 1. außerordentlichen Tagung des 8. Kreisparteitages 28. Mai 2022)

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

1. Der Kreisverband der Partei DIE LINKE. Hansestadt Rostock ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Hansestadt Rostock. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Hansestadt Rostock.
3. Der Sitz des Kreisverbandes ist die Hansestadt Rostock.

### **§ 2 Satzungsautonomie**

1. Der Kreisverband DIE LINKE gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundessatzung und der Landessatzung der Partei eine eigene Satzung. Sie regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationsebenen und -formen des Kreisverbandes.
2. Der Kreisverband ist der kleinste Gebietsverband mit selbstständiger Kassenführung.

### **§ 3 Die Mitglieder des Kreisverbandes**

1. Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Kreisverband Rostock eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglieder des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei ohne Wohnsitz in Rostock sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei angehören.
2. Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
3. Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
4. Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegen.

5. Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

### **§ 3a Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.
3. Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.
4. Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

### **§ 3b Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen.
  - a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
  - b. an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
  - c. an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
  - d. Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
  - e. sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,

- f. an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a. die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
  - b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
  - c. regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
  - d. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

#### **§ 4 kreisliche innerparteiliche Zusammenschlüsse**

1. Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen geben, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
2. Kreisliche Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an. Kreislich ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens 1/3 der Stadtteilverbänden mindestens ein Hundertstel der Mitglieder repräsentiert. Abweichend davon kann der Kreisvorstand auch Zusammenschlüsse als kreislich anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
3. Der Zusammenschluss ist auf Antrag durch den Kreisparteitag zu bestätigen.
4. Kreisliche Zusammenschlüsse können Delegierte zum Kreisparteitag entsenden und erhalten im Rahmen des Finanzplanes Mittel für ihre Arbeit.

#### **§ 5 Mitgliederentscheide**

1. Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagbeschlusses.
2. Der Mitgliederentscheid findet statt:
  - auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreisverbandes,
  - auf Antrag der Hälfte aller Stadtteil- bzw. Regionalverbände
  - auf Beschluss des Kreisparteitages.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

4. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
5. Über eine Angelegenheit, zu der ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.
6. Die Kosten eines Mitgliederentscheids tragen alle Gliederungen des Kreisverbandes gemeinsam.

## **§ 6 Der Jugendverband der Partei**

1. Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist linksjugend ['solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.
2. Alle Mitglieder des Kreisverbandes bis zur Altersgrenze des Jugendverbandes sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich in Textform beim Jugendverband gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.
4. Der Kreisverband unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
5. Er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert den Kreisverband über seine Aktivitäten.
6. Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er dem Kreisverband Rechenschaft abzulegen.
7. Der Jugendverband des Kreisverbandes hat Antragsrecht in allen Organen des Kreisverbandes. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Kreisparteitag. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.

8. Die Absätze 2 bis 7 gelten für den parteinahen Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

## **Die Gliederung des Kreisverbandes**

### **§ 7 Organisation der Basis**

1. Der Kreisverband gliederte sich in Regional-/Stadtteilverbände, die territorial aus einem oder mehreren zusammenhängenden Stadtteilen der Hansestadt Rostock bestehen. Zur Bildung von Regional-/Stadtteilverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig. Der Beschluss erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung des jeweiligen Regional-/Stadtteilverbandes. Die Regional-/Stadtteilverbände halten engen Kontakt zu den Ortsbeiratsmitgliedern ihres Regionalverbandes mit Mandat der LINKEN.
2. Organe der Regional-/Stadtteilverbände sind die Mitgliederversammlung und Regional-/Stadtteilvorstände. Die Vorstände können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Innerhalb des Kreisverbandes können Organisationen der Basis frei gebildet werden.
4. Wenn Regional-/Stadtteilverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.

## **Die Organe der Partei**

### **§ 8 Organe des Kreisverbandes der Partei**

1. Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage werden als Delegiertenversammlung durchgeführt.
2. Kreisparteitage werden als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt.

## **Kreisparteitag**

### **§ 9 Aufgaben des Kreisparteitages**

1. Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

2. Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
  - a. die politische Ausrichtung und die Grundsätze des Kreisverbandes,
  - b. die Satzung des Kreisverbandes,
  - c. das Wahlprogramm zu den Bürgerschaftswahlen,
  - d. die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfinanzordnung,
  - e. den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission
  - f. die Wahl und die Entlastung des Kreisvorstandes,
  - g. die Bildung und Auflösung von Regional-/Stadtteilverbänden,
  - h. die Auflösung des Kreisverbandes,
  - i. die Verschmelzung mit einem anderen Kreisverband.
3. Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
4. Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Bürgerschaftsfraktion auf der Grundlage derer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an einer Kooperation in der Bürgerschaft.
5. Der Kreisparteitag wählt:
  - a. die Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter in Einzelwahl
    - zwei Kreisvorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
    - zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
    - eine (n) Kreisschatzmeister (in),
  - b. die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
  - c. Delegierte und Ersatzdelegierte für den Landesparteitag entsprechend Delegiertenschlüssel,
  - d. die Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Landesausschuss,
  - e. die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag.

## **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitages**

1. Dem Kreisparteitag gehören 60 bis 84 Delegierte bzw. die anwesenden Mitglieder an. Delegierte aus bestehenden Zusammenschlüssen und dem Jugendverband sind in der Delegiertenzahl enthalten. Dem Kreisparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.
2. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens 4 Monate und spätestens einen Monat vor dem Kreisparteitag statt. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.

3. Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
4. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Kreisvorstand bis zum 30. Juni jedes zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.
5. Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Regional-/Stadtteilverbände gewählt. Es ist anzustreben, dass Mitglieder aller Basisorganisationen der jeweiligen Regional-/Stadtteilverbände repräsentativ vertreten sind.
6. Der Jugendverband der Partei erhält für jeweils 10 aktive Mitglieder zwei Mandate, mindestens jedoch zwei und höchstens sechs. Dieses gilt für den Studierendenverband entsprechend.
7. Die Delegierten aus den Zusammenschlüssen werden durch Mitgliederversammlungen gewählt. Dabei erhalten die Zusammenschlüsse zwei Mandate mit beschließender Stimme.
8. Dem Kreisparteitag gehören mit beratender Stimme weiterhin die Mitglieder der anderen Kreisorgane und die Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion an. Sie haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.
9. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Regional-/Stadtteilverbände verteilt.

## **§ 11 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages**

1. Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten bzw. die Mitglieder einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder dem Kreisvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gliederungen und Zusammenschlüsse bzw. den Jugendverband. Spätestens 4 Wochen vor dem Kreisparteitag sind alle Delegierten zu laden.
3. In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Fristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über die Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

4. Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag müssen unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn das schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
  - a. durch Gliederungen, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten;
  - b. durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.
5. Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden. Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag kann diese Frist verkürzt werden.
6. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Delegierten auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.
7. Anträge, welche von Regional-/Stadtteilverbänden, Zusammenschlüssen, Organen des Kreisverbandes oder mindestens 10 Delegierten gestellt werden, sind durch den Kreisparteitag zu behandeln oder an den Kreisvorstand zu überweisen.
8. Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitages.
9. Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Kreisparteitag beschließt die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
10. Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

## **Kreisvorstand**

### **§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes**

1. Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband.
2. Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
  - a. die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in der Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
  - b. die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen;

- c. die Vorbereitung von Kreisparteitag und die Durchführung von deren Beschlüssen;
  - d. die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesenen Anträge;
  - e. die Unterstützung der Gliederungen und der Zusammenschlüsse des Kreisverbandes sowie die Koordinierung derer Arbeit;
  - f. die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zur Aufstellung der Listen für die Wahlen zur Bürgerschaft und zur Einreichung dieser Listen;
  - g. die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Kreisparteitag.
3. Der Kreisvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei und beruft eine Kreisgeschäftsführerin bzw. einen Kreisgeschäftsführer. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes, der Organe und Gremien des Kreisverbandes und der Zusammenschlüsse. Sie führt die Mitgliederdatei.

### **§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes**

1. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 12, höchstens 18 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern – darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher.
2. Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht unter Berücksichtigung der Mindestquotierung mindestens aus:
  - a. den Kreisvorsitzenden;
  - b. den 2 stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
  - c. dem/der Kreisschatzmeister/in;Dem geschäftsführenden Kreisvorstand können weitere Mitglieder angehören. Die genaue Zusammensetzung des geschäftsführenden Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.
3. Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden.

4. Dem Kreisvorstand gehören die oder der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendverbandes im Kreisverband mit beratender Stimme an. Der Kreisparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

#### **§ 14 Arbeitsweise des Kreisvorstandes**

1. Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts Anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht sie parteiöffentlich bekannt.
2. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Kreisvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Kreisvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Kreisvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
4. Die Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben den Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Kreisvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB den Kreisverband gerichtlich oder außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Gliederungen, die Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
6. Der Kreisvorstand kann nur aufgrund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

#### **§ 15 Die Finanzen des Kreisverbandes**

1. Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung verwaltet.
2. Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der der Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

3. Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

#### **§ 16 Finanzplan und Rechenschaftslegung**

1. Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

#### **§ 17 Kreisfinanzrevisionskommission**

1. Im Kreisverband ist eine Finanzrevisionskommission zu bilden. Diese wird durch den Kreisparteitag in Stärke von 3 Mitgliedern gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitz.
2. Mitglieder von Vorständen im Kreisverband, Angestellte der Partei sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßig Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglied der Finanzrevisionskommission sein.
3. Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie den Umgang mit dem Vermögen des Kreisverbandes. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
4. Nach § 9 der Bundesfinanzordnung beschließt der Kreisvorstand eine eigene Finanzordnung bzw. ergänzende Regelungen.

#### **§ 18 Einreichung/Unterzeichnung von Wahlvorschlägen**

1. Zur Einreichung/Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
2. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgerschaft ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt.
3. Enthält die Bundes-, die Landessatzung oder ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

#### **§ 19 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag**

1. Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (WahlkreisvertreterInnenversammlung). Umfasst der Kreisverband mehrere Wahlkreise, können die Wahlkreisbewerber auch in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegierten der Partei aufgestellt werden.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus ihrer Mitte gewählt.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder des Delegiertenwahlkreises oder durch einen Kreisparteitag nach einem vom Landesvorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel gewählt.

## **§ 20 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Wahlen zur Bürgerschaft**

1. Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Bürgerschaft und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets oder in einer besonderen VertreterInnenversammlung.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche VertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder gewählt.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde auf dem 1. Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Hansestadt Rostock am 29. September 2007 beschlossen und in Kraft gesetzt.
2. Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) beschlossen werden.